

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES „INDUSTRIEGEBIET I UND II“ MITTELS DECKBLATT NR. 13

BEGRÜNDUNG SATZUNGSFASSUNG

Träger der Planungshoheit:

Markt Hengersberg
Mimminger Str. 2
94491 Hengersberg

Tel.: 09901/9307-0
Fax: 09901/9307-40



www.hengersberg.de

Email: markt@hengersberg.de

Hengersberg, den 20.11.2025

Handunterzeichnung von Christian Mayer.



Christian Mayer (Erster Bürgermeister)

Bearbeitung:

**LAND
SCHAFTS
ARCHITEKTUR**

VORSTADT 25
94486 OSTERHOFEN
TELEFON 09932.9084585
MAIL office@seidl-ortner.de

ANDREAS ORTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKT
TELEFON 09932.9099752
MAIL aoc@seidl-ortner.de

Osterhofen, den 20.11.2025

Handunterzeichnung von Andreas Ortner.

Andreas Ortner (Landschaftsarchitekt)

Inhalt

1	Anlass der Änderung	3
2	Bestehender Bebauungsplan / bisherige Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereiches	4
3	Künftige Festsetzungen und Hinweise	5
4	Abhandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	11

Anlage 1: Geräuschkontingentierung Bericht Nr. M183992/01 vom 18.09.2025

1 Anlass der Änderung

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet I und II“ trat 1998 in Kraft und wurde bis dato zwölf Mal geändert bzw. den Erfordernissen angepasst. Mit dem Deckblatt Nr. 13 soll eine Teilfläche der Flur-Nr. 784 in der Gemarkung Hengersberg als Lagerplatz für die Gemeinde Hengersberg ausgewiesen werden. Bisher wird die Fläche ausschließlich zur Lagerung von Rundhölzern des örtlichen Sägewerks genutzt.

Zukünftig ist die Fläche zur Zwischenlagerung von Materialien für den kommunalen Straßenbau und Straßenunterhaltungsmaßnahmen, wie Schotter, Kies, Sand, Pflaster und ähnlichen Materialien sowie Gehölzschnittgut aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen. Auch die Zwischenlagerung von Materialien der Gemeindewerke Hengersberg soll ermöglicht werden. Die bisherige Nutzung wird auch künftig sichergestellt.

Gemäß dem Deckblatt Nr. 13 wird das Sondergebiet zukünftig in das Sondergebiet SO1 „Lagerfläche“ und in das Sondergebiet SO2 „Holzlager“ unterteilt.

Die Lagerfläche dient nach Änderung des Bebauungsplans ausschließlich zur Zwischenlagerung.

Eine Versiegelung der Fläche durch Asphalt oder Beton ist gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung des Deckblatts Nr. 9 nicht zulässig und ist auch weiterhin nicht vorgesehen. Die Änderungsfläche soll lediglich soweit erforderlich mit Schotter befestigt werden, so dass auch weiterhin eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist.

Die Zufahrt erfolgt über die Industriestraße und hier über eine im Norden bestehende Zufahrt. Eine Durchfahrtsbreite von 3 m ist hier auf im Bereich der vorhandenen Uferabflachung und Gewässeraufweitung gegeben.

Die geplante Lagerfläche wird von Montag bis Freitag während der Betriebszeiten von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr angefahren. Die Anlieferung bzw. der Abtransport des Lagermaterials erfolgt ausschließlich während der genannten Betriebszeiten. Außerhalb der angegebenen Betriebszeiten könnten Arbeiten und Verkehr ausgeschlossen werden. Es werden max. 20 Transportfahrten täglich erwartet.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet I und II", Deckblatt 9 durch das Deckblatt 13 erfolgte zudem eine Überprüfung / Anpassung der Geräuschkontingente unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte erforderlich:

- Überprüfung der Geräuschkontingente der Tagzeit
- Die derzeit für die Tagzeit zur Verfügung stehenden Geräuschkontingente sollen so weit möglich unverändert übernommen werden.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll geprüft werden, ob die Geräuschkontingente weiterhin geeignet sind, die innerhalb des Plangebietes zukünftig zulässigen Nutzungen abzubilden.
- Dazu werden eine perspektivisch mögliche Lagernutzung innerhalb des Sondergebietes SO 1 sowie die derzeitige Nutzung als Rundholzlagerplatz innerhalb des gesamten Sondergebietes SO 1 und SO 2 betrachtet.
- Falls das zu erwartende Emissionsverhalten der zulässigen Nutzungen durch die Geräuschkontingente nicht ausreichend abgebildet werden kann, erfolgt eine

Anpassung.

- Anpassung der Geräuschkontingente der Nachtzeit

Sollte innerhalb des geplanten Sondergebietes SO 1 zukünftig die Errichtung eines Lagerplatzes erfolgen, würden die dort derzeit zur Nachtzeit anteilig zulässigen Geräuschkontingente nicht mehr für den verbleibenden Betrieb des Rundholzlagerplatzes zur Verfügung stehen. Da insbesondere bei der Festlegung der Nachtkontingente im Zuge des Deckblattes 9 bereits lediglich ein geringer Nachtbetrieb für den Rundholzlagerplatz abgebildet werden konnte, wäre damit mindestens zur Nachtzeit eine weitergehende Einschränkung zu erwarten.

Zur Nachtzeit werden somit für das geplante Sondergebiet SO 2 Geräuschkontingente so vergeben, dass die gemäß Deckblatt 9 bisher zulässigen Immissionskontingente auch weiterhin dem nächtlichen Betrieb eines Rundholzlagerplatzes nahezu unverändert zur Verfügung stehen.

Die Anpassung der Geräuschkontingentierung im Zuge des Deckblattes 13 soll im Vergleich mit den derzeit zulässigen Immissionskontingenten wenn möglich zu keiner Erhöhung der Immissionskontingente führen. Sofern sich Erhöhungen ergeben, ist eine entsprechende Ermittlung der Gesamt-Geräuschimmission unter Berücksichtigung der planerischen Vorbelastung durch vorhandene Bebauungspläne vorzunehmen.¹

Die ausführlichen Erläuterungen sind der Anlage 1 „Bericht M183992/01“ zu entnehmen.

2 Bestehender Bebauungsplan / bisherige Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereiches

Der bestehende Bebauungsplan sieht für den Änderungsbereich eine Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck der Holzlagerung (Holzlagerfläche unbefestigt) vor. Gemäß der Nutzungsschablone stellt die Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der festgesetzten Höhenlage 317,25 ü. NN dar. Es wurde ein Emissionskontingent für die Tages- und Nachtzeit von 62 dB(A)/48 dB(A) zugeordnet. Die max. GRZ beträgt 0,8.

Zulässig ist ausschließlich das Lagern von chemisch unbehandeltem Rundholz. Mit Ausnahme benötigter Pumpenhäuschen, ist die Errichtung von Gebäuden, die Errichtung von Werbeanlagen und Beleuchtungen, das dauerhafte Abstellen von Geräten und Fahrzeugen und ein Ver- und Bearbeiten von Holz unzulässig. Die privaten Verkehrsflächen sowie die Lageflächen dürfen keiner Versiegelung (Asphalt/Beton) zugeführt werden. Einfriedungen sind bis zu 2,0 m zulässig. Eine Bodenfreiheit von 0,15 m ist zu gewährleisten. Für die Entwässerung der Fläche sind Fließrichtungen als Hinweis dargestellt.

¹ vgl. Bericht Nr. M183992/01, Müller-BBM, Planegg, 18.09.2025

3 Künftige Festsetzungen und Hinweise

Für den Änderungsbereich wird als zukünftige Nutzung ein Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung „Lagerplatz“ (SO1) sowie ein Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung der „Holzlagerung“ (SO2) bestimmt.

Zulässig im Bereich des Sondergebiets SO1 ist nur die Lagerung von Schüttgut/ Materialien für den kommunalen Straßenneubau, aus kommunalen Straßensanierungen und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie Materialien (z.B. Leitungen, Leerrohre, Kabel u.ä.) der Gemeindlichen Werke und Gehölzschnittgut. Zudem darf unbehandeltes Rundholz gelagert werden. Die Errichtung von Gebäude ist unzulässig.

Der Lagerplatz kann als befestigte Fläche - jedoch wasserdurchlässig - ausgeführt werden. Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8.

Hier wurden die Hinweise durch Planzeichen entsprechend ergänzt.

B) Hinweise durch Planzeichen

-  H11.1 **Holzlagerflächen unbefestigt**
-  H11.2 **Lagerfläche, befestigt, wasserdurchlässig**

Die zukünftigen baulichen Nutzungen wurden in T1.1a „Sondergebiet Holzlager“ und T1.1b „Sondergebiet Lagerplatz“ gesplittet. Ferner erfolgt die Ergänzung unter T1.2, dass der Lagerplatz nur wasserdurchlässig (Schotterfläche/wassergebundene Wegedecke) befestigt werden darf.

Die schallschutztechnischen Untersuchungen ergaben für den Planteil des Bebauungsplans sowie den Textteil des Bebauungsplans nachfolgende Festsetzungen:

5. Sonstige Planzeichen

-  5.2 **Richtungssektor (1 u. 2)**
0° = Nord in UTM32, Richtungssektor 1: 40° bis 207°, Richtungssektor 2: 207° bis 301°
-  5.3 **Bezugspunkt Richtungssektoren in UTM 32: x = 32798430,63 m, y = 5408910,52 m**
-  5.4 **Einfahrt Lagerplatz**

Zusätzlich festgesetzt wurde als Planzeichen die Einfahrt zum Lagerplatz.

Die textlichen Festsetzungen des Deckblatts Nr. 9 unter T3 Immissionsschutz werden durch die textlichen Festsetzungen des Deckblatts Nr. 13 vollständig ersetzt und lauten wie nachfolgend:

T3 Immissionsschutz

T3.1 Immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel und Zusatzkontingente

Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches sowie außerhalb angrenzender Gewerbe- und Industriegebiete oder Sondergebiete und Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Schutzanspruch eines Gewerbe- oder Industriegebietes die in der folgenden Tabelle A angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

A. Immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel $IFSP_i$ der Teilflächen i und Flächengrößen S_i der Teilflächen i .

Teilfläche i	S_i in m^2	$IFSP_i$ in $dB(A)/m^2$	
	Größe	Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
TF1	8.933	62	--
TF2	36.928	62	51

Die Teilflächen (Emissionsbezugsflächen) werden anhand folgender im Plan festgesetzter Flächen wie folgt definiert: Die Teilfläche TF 1 umfasst die Fläche 1.3.2 (Fläche mit besonderen Nutzungszweck „Lagerplatz“ (SO 1). Die Teilfläche TF 2 umfasst die Flächen Nr. 1.2.1 (Fläche mit besonderen Nutzungszweck der „Holzlagerung“ (SO 2) und Nr. 2.2 (Fläche für Pumphäuser).

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren k (Sektor 1 und 2) erhöhen sich die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel $IFSP$ der Emissionsbezugsfläche um folgende Zusatzkontingente $IFSP_{zus,k,i}$:

B. Zusatzkontingente $IFSP_{zus,k,i}$ der Teilflächen i für die Richtungssektoren k .

Teilfläche i	$IFSP_{zus,k,i}$ für den Sektor k in dB			
	Sektor 1		Sektor 2	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
TF1	3	0	1	0
TF2	3	5	1	0

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der textlichen Festsetzung Nr. T3.2.

T3.2

Prüfung der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel

Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche i zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm (in der Ausgabe vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel $L_{r,j}$ der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans die folgende Bedingung erfüllt:

$$L_{r,j} \leq L_{IK,i,j} \quad (1)$$

mit:

$L_{r,j}$ Beurteilungspegel am Immissionsort j nach TA Lärm in dB(A),

$L_{IK,i,j}$ Immissionskontingent der Teilfläche i am Immissionsort j in dB(A).

Die Berechnung von $L_{IK,i,j}$ erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

T3.3 Berechnung der Immissionskontingente

T3.3.1 Allgemeines

Das zulässige Immissionskontingent $L_{IK,i,j}$ einer Teilfläche i am Immissionsort j wird unter Berücksichtigung des Dämpfungsmaßes $\Delta L_{i,j}$ nach DIN ISO 9613_2, Ausgabe Oktober 1999, wie folgt berechnet:

$$L_{IK,i,j} = L_{WA,i} + \Delta L_{i,j} \quad (2)$$

mit:

$L_{IK,i,j}$ Immissionskontingent einer Teilfläche i am Immissionsort j ,

$L_{WA,i}$ maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von der Teilfläche i abgestrahlten Geräusche in dB(A),

$\Delta L_{i,j}$ Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D_C und meteorologischen Korrektur C_{met} für die Emissionsbezugsfläche zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j .

Der maximale A-bewertete Schalleistungspegel $L_{WA,i}$ errechnet sich nach der Festsetzung Nr. T3.2.1. Das Dämpfungsmaß $\Delta L_{i,j}$ errechnet sich nach der Festsetzung Nr. T3.2.2.

Wenn die größte Ausdehnung der Teilfläche i größer als das 0,5-fache des horizontalen Abstandes des Immissionsortes j zum Schwerpunkt der Teilfläche ist, muss diese in ausreichend kleine Flächenelemente f unterteilt werden, so dass für jedes Flächenelement selbst diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist. Die Summe der Flächen dieser Flächenelemente f muss mit der Flächengröße der Teilfläche i identisch sein.

Für den Fall, dass eine Aufteilung der Teilfläche in Flächenelemente f nach diesem Kriterium erforderlich ist, ist das Immissionskontingent $L_{IK,i,j}$ aus der Summe der Immissionskontingente aller Flächenelemente f wie folgt zu berechnen:

$$L_{IK,i,j} = 10 \cdot \lg \sum_f 10^{10 \cdot (L_{WA,f} + \Delta L_{f,j})} \quad (3)$$

mit:

$L_{IK,i,j}$ Immissionskontingent am Immissionsort j ,

$L_{WA,f}$ maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von dem Flächenelement f mit der Flächengröße S_f abgestrahlten Geräusche in dB(A),

ΔL_{ij} Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D_c und meteorologischen Korrektur C_{met} für das Flächenelement f der Teilfläche i zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j .

Für die Berechnung der maximalen A-bewertete Schalleistungspegel L_{WAi} und der Dämpfungsmaße ΔL_{ij} der Flächenelemente f sind die Gleichungen der Festsetzung Nr. T3.3.2.1 und Festsetzung Nr. T3.3.2.2 auf die Flächenelemente f anzuwenden. Die Flächengröße S_i in Festsetzung Nr. T3.3.2.1 wird dabei durch die anteilige Flächengröße S_f des Flächenelementes ersetzt.

T3.3.2 Durchführung der Berechnung

T3.3.2.1 Berechnung der Schalleistungspegel

Aus der Flächengröße der Teilfläche (bzw. eines Flächenelements) und den immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegeln nach Tabelle A und den Zusatzkontingenten nach Tabelle B errechnet sich der A-bewertete Schalleistungspegel gemäß folgendem Zusammenhang:

$$L_{WAi} = IFSP_i + IFSP_{max,i} + 10 \cdot \log\left(\frac{S_i}{S_0}\right) \quad (4)$$

mit:

L_{WAi} maximaler A-bewerteter Schalleistungspegel der von der Teilfläche i abgestrahlten Geräusche in dB(A) (bzw. Ersatz von L_{WAi} durch L_{WAf} bei Aufteilung der Teilfläche in Flächenelemente f),

$IFSP_i$ immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel der Teilfläche i in dB(A)/m²,

$IFSP_{zus,k,i}$ Zusatzkontingent für den Richtungssektor k zum immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel der Teilfläche i in dB,

S_i Flächengröße der Emissionsbezugsfläche in m² (bzw. Ersatz von S_i durch S_f bei Aufteilung der Emissionsbezugsfläche in Flächenelemente f),

S_0 Bezugsfläche mit der Größe von 1 m².

T3.3.2.2 Berechnung des Oktavband-Dämpfungsmaßes

Die Berechnung des Oktavband-Dämpfungsmaßes erfolgt nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, für die Oktav-Bandmittelfrequenz von 500 Hz nach folgender Beziehung:

$$\Delta L_{ij} = D_{c,ij} - A_{div,ij} - A_{atm,ij} - A_{gr,ij} - A_{bar,ij} - A_{misc,ij} - C_{met,ij} \quad (5)$$

mit

ΔL_{ij} Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D_c und meteorologischen Korrektur C_{met} für die Teilfläche i zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j in dB,

$D_{c,ij}$ Richtwirkungskorrektur in dB,

$A_{div,ij}$ die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung in dB,

$A_{atm,ij}$ die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption in dB,

$A_{gr,ij}$ die Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts in dB,

$A_{bar,ij}$ die Dämpfung aufgrund von Abschirmung in dB,

$A_{misc,ij}$ die Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte in dB,

$C_{met,ij}$ die meteorologische Korrektur in dB.

Mit dem unter Anwendung obiger Formelbeziehungen nach Kapitel T3.3.2.1 ermittelten Schallleistungspegel und dem vorstehend beschriebenen Dämpfungsmaß wird nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, das zulässige Immissionskontingent $L_{IK,j}$ unter Beachtung folgender Randbedingungen berechnet.
Die Berechnung der Immissionskontingente erfolgt für die Oktav-Bandmittelfrequenz von 500 Hz.

Für die Berechnung der Richtwirkungskorrektur $D_{C,j}$ findet lediglich die Richtwirkungskorrektur D_0 nach Gleichung 11 in Kapitel 7.3.2 der DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, Anwendung. Eine zusätzliche Richtwirkungskorrektur wird nicht vergeben.

Die Berechnung des Luftdämpfungskoeffizienten zur Bestimmung von $A_{atm,j}$ erfolgt für die Temperatur von 10 °C und die relative Luftfeuchte von 70 %.

Für die Dämpfung $A_{gr,j}$ aufgrund des Bodeneffektes wird das alternative Verfahren der frequenzunabhängigen Berechnung gemäß Kapitel 7.3.2 der DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, verwendet.

Es wird mit freier Schallausbreitung (ohne die Berücksichtigung abschirmender Hindernisse) gerechnet, d. h. $A_{bar,j} = 0$ dB.

Die Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte wird mit $A_{misc,j} = 0$ dB zugrunde gelegt.

Die meteorologische Korrektur wird mit $C_{met,j} = 3$ dB in Ansatz gebracht.

Die Höhe der Teilfläche bzw. Flächenelemente sowie die Höhen der Immissionsorte werden mit 9 m über einer Bezugsebene angesetzt.

Die Berechnung der Immissionskontingente erfolgt für ebenes Gelände.

T3.3.3 Zuordnung von Teilen einer Teilfläche oder mehreren Teilflächen zu einem Vorhaben

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Berechnungen nach T3.3.1 und T3.3.2 für diesen Teil anzuwenden.

Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, erfolgt die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen. Statt Gleichung (1) gilt dann:

$$L_{T,j} \leq L_{IK,j} \quad (6)$$

mit:

$L_{T,j}$ Beurteilungspegel am Immissionsort j nach TA Lärm in dB(A),

$L_{IK,j}$ Immissionskontingent am Immissionsort j in dB(A).

$L_{IK,j}$ in Gleichung (6) berechnet sich dabei wie folgt:

$$L_{IK,j} = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{\Delta L_{IK,i} + M_{ij}} \quad (7)$$

mit:

$L_{IK,i}$ Immissionskontingent am Immissionsort j,

$L_{WA,i}$ maximaler A-bewerteter Schallleistungspegel der von dem Flächenelement i mit der Flächengröße S_i (oder einem Teil der Teilfläche) abgestrahlten Geräusche in dB(A)

$\Delta L_{IK,i}$ Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D_C und meteorologischen Korrektur C_{met} für die Teilfläche i (oder einem Teil der Teilfläche) zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j

Die Hinweise durch Text wurden, wie nachfolgend mit Hinweisen zu Bodendenkmälern, Anbaurechtliche Belange und zum Immissionsschutz ergänzt bzw. erweitert:

H 2 Bodendenkmäler:

Im Vorhabensbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen, sodass die Bestimmungen des Art. 8 BayDSchG zu beachten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

H 3 Anbaurechtliche Belange gemäß § 9 FStrG:

H 3.4 Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

H 3.5 Geplante Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen wird.

H 6 Immissionsschutz:

Bei der Genehmigung eines Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll für alle maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Sondergebietes sowie außerhalb von angrenzenden Gewerbe- und Industriegebieten oder Sondergebieten und Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Schutzanspruch eines Gewerbe- oder Industriegebietes nachgewiesen werden, dass die durch das beantragte Vorhaben verursachten Beurteilungspegel die verfügbaren Immissionskontingente einhalten oder unterschreiten. Gegebenenfalls ist eine Summation zulässiger Kontingente verschiedener Flächenelemente der Emissionsbezugsfläche bzw. die Summenwirkung der Geräuschentwicklung durch die Planung und ggf. durch bereits vorhandene Anlagenteile auf den betroffenen Emissionsbezugsflächen zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Beurteilungspegels erfolgt unter Ansatz der zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich vorherrschenden Schallausbreitungsverhältnisse (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (TA Lärm). Für die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Immissionsorte mit dem Schutzanspruch eines Gewerbegebietes oder Industriegebietes gelten die Geräuschkontingente nicht. Die Beurteilung der schalltechnischen Verträglichkeit ist dort nach TA Lärm durchzuführen. Bei der Auswahl von Immissionsorten gelten die Kriterien der TA Lärm.

Alle bestehenden Festsetzungen / Hinweise bleiben unberührt und haben weiterhin ihre Gültigkeit bis auf die oben angeführten zusätzlichen oder geänderten Festsetzungen durch Planzeichen, Festsetzungen durch Text, Hinweise durch Planzeichen und Hinweise durch Text.

4 Abhandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Für die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes mittels Deckblatt Nr. 13 ergibt sich kein Kompensationsbedarf, da die zulässige GRZ von 0,8 nicht erhöht wird.

